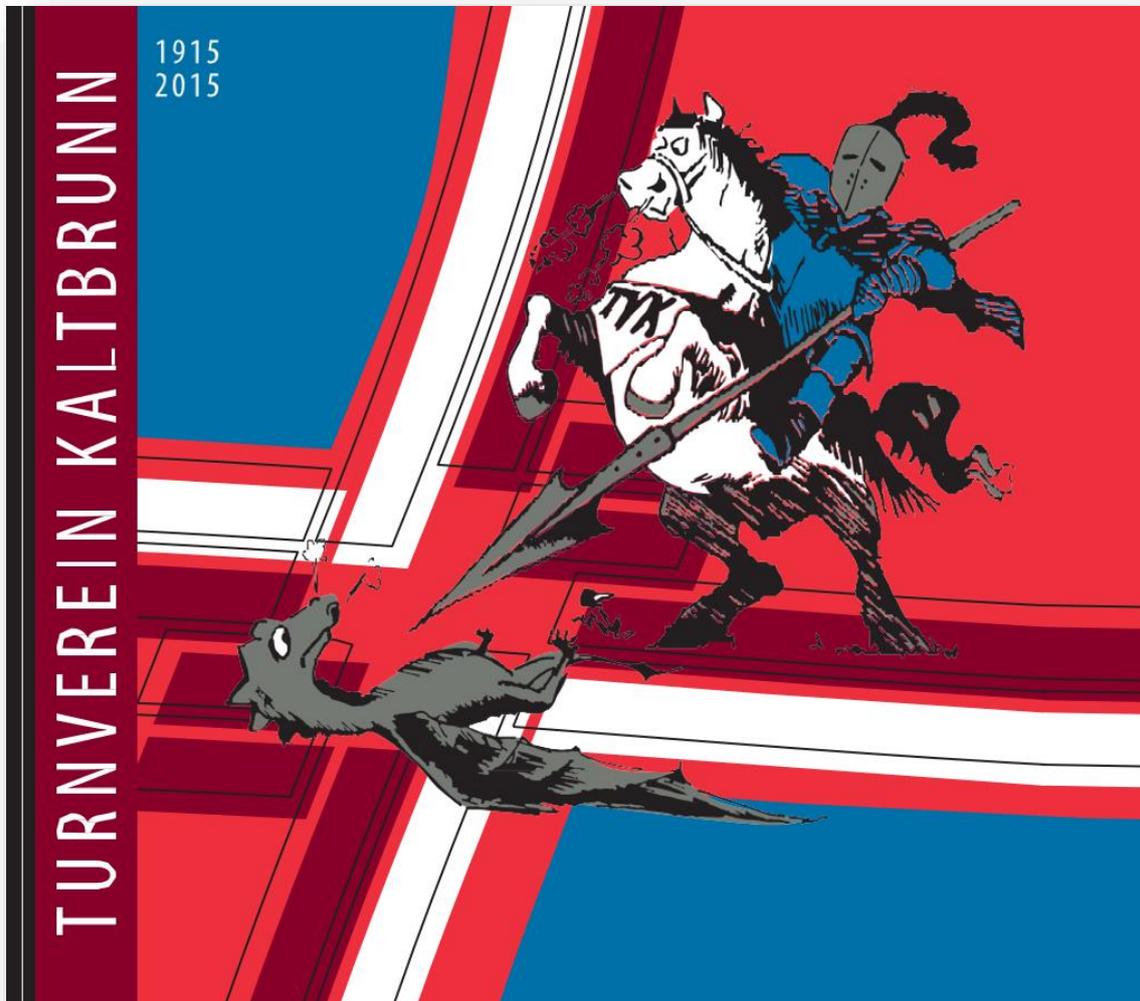


STATUTEN

AKTIVRIEGE KALTBRUNN



Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	3
II.	Zweck des Vereins.....	3
III.	Vereinsstruktur	4
IV.	Mitgliedschaft.....	4
V.	Organe des Vereins	5
VI.	Verwaltung	10
VII.	Haftung	10
VIII.	Finanzen	10
IX.	Schlussbestimmungen.....	11

Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
St. Galler Turnverband	SGTV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
STV Kaltbrunn Aktivriege	Verein
Hauptversammlung	HV
Herbstversammlung	HstV
Technische Kommission	TK
Geschäftsprüfungskommission	GPK

Im Text verwendete Bezeichnungen

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesen Statuten lediglich männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet.

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der STV Kaltbrunn Aktivriege ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Kaltbrunn.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.
- setzt sich für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied

- des St. Galler Kantonturnverbandes (SGTV)
- des Kreisturnverband Toggenburg

und ist damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes (STV).

Der Verein unterstellt sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter, und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Abteilungen

Der Verein kann selbstständige Abteilungen führen. Diese können vereinsübergreifend geführt werden.

Art. 7 Abteilungsgründungen

Weitere Abteilungen können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der HV gebildet werden.

Art. 8 Abteilungsverwaltung

Die selbstständigen Abteilungen werden von einem eigenständigen Vorstand gemäss ihren eigenen Reglementen verwaltet und gegen aussen vertreten. Die Reglemente der selbstständigen Abteilungen unterliegen der HV und dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen. Der eigenständige Vorstand der Abteilungen ist dem Vorstand der Aktivriege unterstellt.

IV. Mitgliedschaft

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- *Mitturner*
- *Freimitglieder*
- *Ehrenmitglieder*
- *Passivmitglieder*

Alle Vereinsmitglieder sind dem Kantonaltornverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 11 Eintritt und Austritt

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die HV auf Antrag des Vorstands oder eines Gesuchs. Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied die Statuten in physischer oder elektronischer Form.

Ein Austritt ist per nächster HV nach Erfüllung finanzieller Pflichten möglich und ist dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der HV schriftlich mitzuteilen.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch HV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 14 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder sind stimm-, wahl- und antragsberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet die Statuten zu befolgen, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Kreisturnverband Toggenburg, des SGTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Weitere Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder bzw. der weiteren Mitgliederkategorien ergeben sich aus den entsprechenden Reglementen.

Art. 15 Mitturner

Als Mitturner können Personen durch den Vorstand ernannt werden, die aktiv am Turnstundenbetrieb teilnehmen. Mitturner besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 16 Freimitglieder

Als Freimitglieder können durch die HV auf Antrag des Vorstand Aktivmitglieder ernannt werden, die während insgesamt 15 Jahren als Aktivmitglied am Turnbetrieb teilgenommen haben.

Freimitglieder sind beitragsfrei, besitzen aber die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 17 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die HV auf Antrag des Vorstand Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, besitzen aber die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 18 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

V. Organe des Vereins

Art. 19 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Hauptversammlung (HV)
- Herbstversammlung (HstV)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisionsstelle

Hauptversammlung (HV)

Art. 20 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die HV. Die ordentliche HV findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Mitturnern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des Vorstands
- Revisionsstelle

Die Vertretung der Delegierten wird durch ein Reglement festgelegt.

Art. 21 Geschäfte

Der HV obliegen die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der GPK
- Festlegung und Änderung der Statuten und Reglemente
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks
- Beschlussfassung über neue Abteilungen
- Fusionen
- Auflösung des Vereins
- Mutationen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Wahl des Vorstands, des Fähnrichs und der GPK
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung des Jahresprogramms und Beschlussfassung über Veranstaltungen von angemessener Bedeutung
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Ehrungen, welche nicht in die Kompetenz der HstV fallen

Art. 22 Eingabe für Anträge

Anträge an die HV sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich an den Vereinspräsidenten einzureichen.

Art. 23 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur HV erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene HV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 24 Ausserordentliche HV

Der Vorstand, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen HV verlangen.

Die ausserordentliche HV hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 25 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder, sowie Frei- und Ehrenmitglieder sind an der HV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 26 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion.

Statutenrevisionen und der Entscheid über die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 27 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der HV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 28 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der HV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist innert 1 Monat elektronisch oder auf einem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg zu verschicken.

Art. 29 Durchführung der HV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der HV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle HV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische HV analog.

Herbstversammlung (HstV)

Art. 30 Termin und Zusammensetzung

Zweitoberstes Organ des Vereins ist die Herbstversammlung. Die HstV findet jährlich, in der Regel im dritten Quartal, statt. Der Vorstand kann auf die HstV oder einzelne Traktanden verzichten, sofern diese an der HV behandelt werden.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Mitturnern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des Vorstands

Die Vertretung der Delegierten wird durch ein Reglement festgelegt.

Art. 31 Geschäfte

Der HstV obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl oder Kenntnisnahme der Turnfester
- Wahl der TK-Mitglieder, welche nicht Teil des Vorstands sind
- Ehrungen der TK
- Ausserordentliche Geschäfte des Vorstands, welche aus Zeitgründen nicht bis zur HV warten können

Art. 32 Bestimmungen Herbstversammlung

An der HstV gelten dieselben Fristen, Punkte und Rechte wie in den folgenden vorgängigen Artikeln zur HV festgesetzt:

- Eingabe der Anträge (Art. 22)
- Einberufung, Beschlussfähigkeit (Art. 23)
- Abstimmungen und Wahlen (Art. 26)
- Anfechtung (Art. 27)
- Protokoll (Art. 28)
- Durchführung ohne physische Anwesenheit (Art. 29)

Sämtliche Aktivmitglieder, sowie Frei- und Ehrenmitglieder sind an der HstV stimm- und wahlberechtigt. Anträge können nur durch den Vorstand gestellt werden.

Vorstand

Art. 33 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten
- dem Kassier
- übrige mindestens drei Mitglieder

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter ausüben. Die Zugehörigkeit des Vorstands und ihre Zusammensetzung wird durch ein Reglement festgelegt.

Art. 34 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 35 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

Art. 36 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 37 Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Die elektronische Beschlussfassung auf einem der jeweiligen Zielgruppe geeigneten Weg ist möglich.

Art. 38 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und/oder ein Stellvertreter zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstands rechtsverbindlich.

Für Kasse, Postcheck, Bankkonten, Wertschriftenanlagen und Transaktionen hat der Kassier und/oder ein weiteres Mitglied des Vorstands Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 39 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die TK setzt sich zusammen aus

- TK-Chef
- Oberturner
- übrige Mitglieder

Die TK konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres TK-Chefs. Die Zugehörigkeit zur TK und ihre Zusammensetzung wird durch ein Reglement festgelegt.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 40 Aufgaben

Die TK ist namentlich zuständig für

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an die Versammlungen über die Beteiligung an Turnfesten
- das Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den Vorstand zuhanden der HV

Art. 41 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 42 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden. Spezialkommissionen können vereinsübergreifend sein. Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch ein Reglement festgelegt.

Revisionsstelle

Art. 43 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst zwei Mitglieder. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst.

Art. 44 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 45 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der HV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

VI. Verwaltung

Art. 46 Protokoll

Über Beschlüsse an Haupt- und Herbstversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 47 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Vorstands und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 48 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der Vorstand zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der HV.

Art. 49 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv und/oder eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 50 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Weitere Bestimmungen regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen.

VII. Haftung

Art. 51 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VIII. Finanzen

Art. 52 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 53 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Erträgen des Vereinsvermögens

Art. 54 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an Veranstaltungen und Turnfesten
- Beiträge zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Die Finanzkompetenzen des Vorstands, der TK, der Spezialkommissionen sowie Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins werden in einem Reglement festgelegt.

Art. 55 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch HV-Beschluss festgesetzt.

Art. 56 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind in einem Reglement festgelegt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 57 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des St. Galler Turnverbands bzw. des STV.

Art. 58 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Inventar und Vermögen inkl. den Fonds der Gemeinde Kaltbrunn zur treuhänderischen Verwaltung zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.

Art. 59 Vermögensverwendung bei Abteilungsauflösung

Wird eine selbstständige Abteilung des Vereins aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert zwei Jahren keine gleichartige Abteilung gebildet, geht das Vermögen der Abteilung in das Vereinsvermögen über.

Art. 60 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der HV vom 16. März 2024 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 24. März 2001. Sie treten am 16. März 2024 in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Vorstand des St. Galler Kantonturnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 2. März 2024 genehmigt.

Kaltbrunn, 16. März 2024

Für den Verein

Präsident
Luca Kuster

Kassier
Guido Rosenast